

5. Allgemeine Versicherungsbedingungen VVG-HD

5.1 Beginn der Versicherung

Die Grundlage jeder Leistung der Versicherungs-Genossenschaft ist der korrekt vom Versicherungsnehmer ausgefüllte, unterschriebene und terminlich korrekt eingereichte Versicherungsantrag mit Angabe der gewünschten Versicherungs-Variante. Zusätzlich wird per Stichtag eine vollständige Tierliste mit Tier-Nr und Geburtsdatum verlangt. Der Tierhalter muss für wahrheitsgetreue Angaben unterschreiben; zudem muss er der VVG-HD das Recht geben, bei kantonalen Stellen und der TVD-Datenbank die entsprechenden Zahlen zwecks Überprüfung zu verlangen. Das Versicherungsjahr dauert ein Jahr und endet jeweils am 31. Dezember.

Sofern keine gültige TVD-Nr und Pin angegeben werden, muss mit der Einschätzung eine TVD-Tierverzeichnis mitgeliefert werden mit Angaben der Tiernummern und Geburtsdaten

5.2 Versicherte Tiere

Grundsätzlich sind sämtliche Tiere des Betriebes versichert, auch wenn sie nach dem Beginn der Versicherungsperiode zugekauft oder geboren wurden.

Kälber sind erst nach dem vollendeten 3. Lebensmonat versichert.

Bei wesentlichen Werterhöhungen ist vom Tierhalter eine Nachschätzung gemäss Punkt 5.4.2 einzureichen.

Kranke Tiere dürfen nicht neu in die Versicherung aufgenommen werden. Dies gilt im besonderen für zugekaufte Tiere und eigene Kälber, welche das Eintrittsalter von 3 Monaten erreichen.

Bei Einzel-Eintritten von neuen Versicherungsnehmern gilt für Verluste durch Krankheiten zudem eine Karenzfrist von 30 Tagen.

Beim Wechsel von der Variante "Unfall" zur Variante "inkl. Krankheiten" gilt diese Karenzfrist auch ab der schriftlichen Bekanntgabe des Wechsels

(ein Wechsel ist jeweils per 1. Januar möglich; im Jahr 2011 ist es der 1. Mai)

Bei zugekauften Tieren gilt für Verluste durch Krankheiten eine Karenzfrist von 9 Tagen.

5.3 Nicht Versicherte Schäden

Nachfolgende Schäden sind nicht versichert: (siehe auch Punkt 5.3.1)

- Abgänge verursacht durch Klauenprobleme (Abgänge durch Klauen-Unfälle, Panaritium und akute Klauenrehe sind versichert)
- Ungenügende Mast- oder Milchleistung insbesondere Kümmerlinge
- Abgänge verursacht durch Fruchtbarkeitsstörungen und Melk- oder Milchqualitätsprobleme
- Nebenkosten wie Tierarztkosten, Transport und Bergungskosten
(Ausnahme: von einer Elementarschadenkasse übernommene Tierarzt-Kosten werden dem Versicherten weitergegeben)
- Krankheiten, die durch die Tierseuchengesetzgebung gedeckt werden.
- Schlachtungen ohne Tierarztzeugnis, oder im Notfall ein vergleichbares Dokument
- Schäden als Folge von unterlassener, üblicher tierärztlicher Pflege, oder mangelnder Betreuung der Tiere.
- Krankheiten innerhalb der Karenzfrist gemäss Punkt 5.2
- Solange und soweit Währschaftsansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer bestehen, kann die Genossenschaft jede Haftung ablehnen.
- BVD-Fälle werden nur übernommen, wenn das Tier akut krank ist und notgeschlachtet werden muss, also keine Streuer und keine Kümmerlinge

5.3.1 Abgrenzungen für Versicherungsvariante "Unfall"

bei der Versicherungs-Variante "Unfall" gelten die nachfolgenden Ereignisse als Krankheit und sind somit nicht versichert:

- alle Probleme rund um das Kalben, auch Milchfieber und daraus resultierende Probleme wie Bänderabriss.
- Blähungen
- unbekannte Todesursachen, im Zweifelsfall muss der Tierarzt den Unfall bestätigen.

5.4 Einschätzung

5.4.1 Ordentliche Schätzung

Der ordentliche Schätzungstermin ist der 1. Januar

Die Angaben des Tierhalters müssen zwingend übereinstimmen mit den Angaben bei der Tierverkehrsdatenank.

Für die Einschätzung seines Bestandes kann der Tierhalter zwischen vier Stufen wählen. Sämtliche Tiere des Tierhalters müssen dann aber nach der gleichen Stufe beurteilt werden. Innerhalb einer Stufe richtet sich der Wert nach dem Alter des Tieres. Für eine neue Versicherungsperiode kann die Stufe neu ausgewählt werden..

Damit keine Versicherungslücke entsteht, muss der Versicherungs-Antrag bis spätestens am 31. Dezember (Poststempel) eingereicht werden.

Die Einschätzung und Auszahlungsliste befindet sich am Ende dieser Ausführungsbestimmungen.

5.4.2 Nachschätzung

Wesentliche Erhöhungen des Tierbestandes (über 30 %

Wertzunahme) müssen der Versicherung zusätzlich mitgeteilt werden und haben eine Prämiennachzahlung zur Folge. Erfolgt keine Meldung wird die Entschädigung im Schadenfall gekürzt, sofern zum Zeitpunkt des Schadenfalles eine Unterdeckung bestand.

Die Prämie richtet sich nach den geltenden Bedingungen und wird für die ganze Versicherungsperiode geschuldet.

5.4.3 Berichtigung der Schätzung

Die Schätzung kann jederzeit korrigiert werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie nicht zutrifft. Hat der Versicherungsnehmer bewusst unrichtige Angaben gemacht, kann er von der Verwaltung mit Fr. 100.—bis Fr. 500.--gebüsst werden; dies zusätzlich zu einer allfälligen Leistungskürzung oder gar Leistungsverweigerung durch die VVG-HD.

5.5 Pflichten des Versicherungsnehmers

5.5.1 Prämie

Versicherungsnehmer sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Prämien pünktlich zu bezahlen.

Treten einzelne Tiere aus der Versicherung aus oder wird die Versicherung vorzeitig beendet, so bleibt die volle Prämie für die laufende Versicherungsperiode geschuldet.

5.5.2 Pflege

Die Mitglieder haben in der Fütterung, Haltung, Unterbringung und Pflege der Tiere alle ihnen zumutbare Sorgfalt anzuwenden.

Tiere auf der Weide müssen angemessen überwacht werden. Sofern nicht permanent behirtet, muss ein funktionsfähiger Zaun vorhanden sein, der auch regelmässig überprüft wird.

5.5.3 Im Schadenfall

Schadenfälle sind sofort, telefonisch, und noch vor Abtransport des Tieres an den Geschäftsführer zu melden.

Zusätzlich muss eine schriftliche Meldung des Schadenfalles innert 5 Arbeitstagen mit dem Schadenformular der VVG-HD erfolgen. Dies gilt auch für Schadenfälle welche innerhalb des Selbstbehaltes liegen.

Die benötigte Dokumente im Schadenfall sind:

Das Formular Schadenmeldung der VVG-HD

Tierarztzeugnis oder sofern nicht möglich ein vergleichbares Dokument.

Ohne termingerechte, vollständige und gültige Dokumente erfolgt keine Schadenvergütung.

5.5.4 Verwertungen

Verwertungen sind Sache des Tierhalters

Kann ein Tier noch verwertet werden, geht der Erlös an den Tierhalter

5.6 Leistungen der Genossenschaft

5.6.1 Übernahme des Schadens

Die Genossenschaft erbringt ihre Leistung entsprechend dieser Statuten und der gewählten Versicherungs-Variante. Die Verwaltung kann in Zweifelsfällen die Übernahme kranker oder verunfallter Tiere von der Beurteilung durch einen Tierarzt abhängig machen.

5.6.2 Ausnahmen

Hat ein Dritter aus Gesetz oder Vertrag Leistungen zu erbringen, so übernimmt die Versicherung im Rahmen ihrer statutarischen Leistungspflicht nur die vom Dritten nicht gedeckten Kosten, soweit die Drittzahlungen nicht spezielle Leistungen aus Zusatzversicherungen betreffen.

Von der Entschädigung ausgenommen sind ebenfalls Ereignisse gemäss Punkt 5.3

5.6.3 Höhe der Entschädigung

Für Tiere, welche die Genossenschaft übernimmt, leistet sie eine Entschädigung gemäss der Einschätzung und Auszahlungsliste.

5.6.4 Verweigerung oder Kürzung der Entschädigung

Die Entschädigung kann verweigert oder gekürzt werden, wenn der eingetretene Schaden ganz oder teilweise auf eine Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist. Zusätzlich zur Kürzung kann eine Busse auferlegt werden.

5.6.5 Haftung beim Verkauf

Beim Verkauf versicherter Tiere an Nichtmitglieder haftet die Viehversicherungsgenossenschaft noch während neun Tagen für Schäden durch Abgang infolge versicherter Krankheiten, die nachgewiesenermassen schon vor dem Verkauf bestanden haben. Die Haftung entfällt, wenn die Schadenmeldung nicht unverzüglich innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Feststellung der Krankheit oder vollzogener Notschlachtung erfolgt. Der Geschäftsführer prüft, ob die Voraussetzungen für die Haftung gegeben sind und holt, wenn nötig, ein tierärztliches Gutachten ein.

Bei der Versicherungsvariante "Unfall" kommt 5.6.5 nicht zur Anwendung

5.6.6 Entschädigung bei normaler Schlachtung mit verdeckten Krankheiten.

Bei einer normalen Schlachtung können verdeckte Gesundheitsmängel zum Vorschein kommen, welche die Verwertung beeinträchtigen

Sofern beim reinen Fleischerlös dadurch ein Mindererlös von mindestens Fr. 300.00 entsteht, übernimmt die VVG-HD diesen Mindererlös. Nicht vergütet werden eventuell weitere Kosten. Die Einschätz- und Auszahlungsliste kommt in einem solchen Fall also nicht zur Anwendung. Allerdings darf die Entschädigung die aktuellen Werte dieser Liste nicht übersteigen.

Damit eine Entschädigung erfolgen kann, müssen alle vorhandenen Unterlagen unverzüglich der VVG zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören unter anderem ein Dokument, das den Sachverhalt beweist; Einschätzung nach CH-TAX, aktueller offizieller Preis, Schlachtgewicht; und eine eigene Berechnung des Mindererlöses.

Bei der Versicherungsvariante "Unfall" kommt 5.6.6 nicht zur Anwendung

5.7 Zusatzversicherung

Für besonders wertvolle Tiere, ist der Abschluss einer Zusatzversicherung mit einer privaten Versicherungsgesellschaft gestattet.

5.8 Rückversicherung

Die Verwaltung kann für Feuer und Elementarschaden eine geeignete Rückversicherung abzuschliessen.

Besteht keine Rückversicherung werden Feuer und Elementarschäden wie Unfälle behandelt.

Der von der Feuer+Elementar-Rückversicherung erhaltene Betrag wird auf jeden Fall vollständig an das Mitglied weiter gegeben. Der eventuelle Selbstbehalt kann dadurch wesentlich reduziert werden.

Sofern der vereinbarte Selbstbehalt zwischen VVG-HD und Mitglied aufgebraucht ist, erfolgt auf keinen Fall ein weiterer Abzug für Selbstbehalt.

Die VVG-HD hat mit der F+E-Rück zur Zeit folgenden Selbstbehalt vereinbart:

Ausbezahlt werden 100 % gemäss unserer Einschätzung und Auszahlungsliste, abzüglich:

Feuer + Blitz Selbstbehalt 200.00, pro Ereignis

Elementar Selbstbehalt 10 %; mindestens 1'000.00; maximal 10'000.00 pro Ereignis

Beträge die von der F+E-Rück übernommen werden, werden zudem nicht in die

Bonusberechnung einbezogen

Bei der Variante "nur Krankheiten" besteht keine Versicherung für Feuer und Elementar

5.9 Beendigung der Versicherung

Diese endet mit dem Datum des Austrittes oder des Ausschlusses eines Mitgliedes.
Diese endet ebenfalls auf Ende einer Versicherungsperiode, wenn die Meldung der Neuschätzung ausbleibt; oder die Versicherung gilt zumindest als zeitweise aufgehoben, wenn die Neuschätzung verspätet eingereicht wird. Schäden während dieser Zeit sind nicht gedeckt.

5.10 Übertragung

Wird ein versicherter Tierbestand mehrheitlich einem Nachfolger innerhalb des Versicherungsgebietes der VVG-HD übergeben, so kann der Nachfolger in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers eintreten, sofern er nicht bereits vorgängig Mitglied der VVG-HD war. Die Bonusübertragung wird dabei auf maximal Bonusstufe 5 gesetzt; tiefere Bonusstufen können also übernommen werden.

War der Nachfolger bereits bei der VVG-HD versichert, behält der Übernehmer seine eigenen aktuellen Versicherungsbedingungen auch für den übernommenen Bestand. Es ist aber zu prüfen, ob unter Einrechnung der Prämie des Übergebers und der 30 % Limite allenfalls eine Nachschätzung fällig ist.

Eine Übertragung muss vorgängig der VVG-HD schriftlich mitgeteilt werden.

5.11 Berechnung der Prämie

5.11.1 Stufenwahl

Der anzuwendende Prämiensatz ist abhängig von der gewählten Stufe, gemäss Einschätzung und Auszahlungsliste am Ende dieser Ausführungsbestimmungen.

In der Stufe 1 bis 4 ist die Grundprämie 0.84 % des Gesamtwertes für die Einschätzung.

Er ist zudem abhängig vom gewählten Selbstbehalt, der gewählten Variante, sowie von der aktuellen Bonusstufe.

5.11.2 Selbstbehalt

Der normale jährliche Selbstbehalt beträgt 3 %, bezogen auf die gesamte Versicherungssumme des Betriebes

Ohne Selbstbehalt ist die Prämie 5 x höher.

Bei einem Selbstbehalt von 7 % reduziert sich die Prämie auf die Hälfte.

5.11.3 Bonus

Entsprechend dem Verlauf der Schadensumme innerhalb des Jahres ändert die Bonusstufe nach unten bis 70 % der Prämie, und nach oben bis 200 % der Prämie
Für die Bonusberechnung wird die Summe aller Schadenfälle eines Versicherungsjahres zusammengezählt. Berücksichtigt werden dabei nur effektiv für die Versicherung angefallene Kosten.

Übersteigen die Kosten den 2-fachen Wert der Prämie, so erhöht sich die Bonusstufe um einen Punkt. Für jede zusätzliche 5 % der Versicherungssumme, erhöht sich die Bonusstufe um einen weiteren Punkt. (pro Jahr maximal 5 Stufen nach oben)

Entstehen keine Kosten für die VVG-HD, so reduziert sich Bonusstufe um einen Punkt.

Bei einem Neueintritt in die Versicherung gilt die Bonusstufe 5 mit 90 %.

Wer nach einem mehrjährigen Unterbruch wieder neu eintritt, muss seine ehemalige Bonusstufe übernehmen.

Tabelle der Bonusstufen:

Bonusstufe	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Prämienprozente	70	70	75	80	85	90	95	100	110	125	145	170	200

5.11.4 Versicherungs-Variante "Unfall" (Feuer, Elementar + Unfall, aber ohne Krankheiten)

Bei der Versicherungs-Variante "Unfall" wird die Prämie reduziert.

Bei 0 % Selbstbehalt beträgt die Prämie noch 34 %

Bei 3 % Selbstbehalt beträgt die Prämie noch 51 %;

bei 7 % Selbstbehalt beträgt die Prämie noch 69 %

5.11.5 Versicherungs-Variante "nur Krankheiten" (ohne Unfall, Feuer und Elementar)

Unabhängig von Stufe und Selbstbehalt beträgt die Prämie 68%

5.12 Einschätzung und Auszahlungsliste

Diese ist Bestandteil der allgemeinen Versicherungsbedingungen und ist am Ende angefügt.

6. Genehmigung

Anpassungen dieser Ausführungsbestimmungen sind genehmigt worden durch die Generalversammlung vom 17.03.2017 und treten per sofort in Kraft

Für die Viehversicherungsgenossenschaft Heizenberg-Domleschg:

Ort und Datum:
Summaprada 17.03.2017

Präsident:
O. Caminada

Der Aktuar:
Michael Raguth Tschärner